



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) (Stand 3.3.2022)

Einleitung

Wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfes.

Es ist zu begrüßen, dass im Rahmen des Betreuungsorganisationsgesetzes unter anderem die Einrichtung eines Betreuerregisters sowie verbindliche Vorgaben für die Mindestvoraussetzungen für eine Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer oder erfolgen sollen. Eine solche Regelung ist überfällig und sie ist dafür geeignet, Personen mit einem Bedarf an Unterstützung bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten vor einer unsachgemäßen rechtlichen Betreuung zu schützen.

Der vorgesehene Nachweis der Sachkunde beruflicher Betreuerinnen und Betreuer ist dabei ebenfalls ein zentraler Bestandteil. Hier ist es besonders zu begrüßen, dass die im Rahmen des BtOG nachzuweisende Sachkunde sich nicht ausschließlich auf das Wissen

bezüglich rechtlicher Belange, Sozial- und Hilfestrukturen beschränkt, sondern in erheblichem Umfang ebenso die betreuungsspezifische Kommunikation und die Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung umfasst. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um das im Gesetz verankerte Selbstbestimmungsrecht und die Unterstützung des selbstbestimmten Handelns auch in der Praxis zu verankern.

Die Konzipierung modularer Sachkundelehrgänge erscheint hier ein geeigneter Weg, um einen Mindeststandard an notwendigen Kenntnissen für berufliche Betreuer zu gewährleisten. Sicherzustellen ist aber, dass die geforderten Sachkundelehrgänge flächendeckend verfügbar sind, um eine (Nach-) Qualifizierung auch berufsbegleitend zu ermöglichen - insbesondere da der Unterricht überwiegend in Präsenz vorgesehen ist.

Zu einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 Persönliche Eignung

Wir begrüßen, dass bei der Prüfung der persönlichen Eignung von Personen, die beruflich als Betreuer tätig werden wollen, entsprechend den Ausführungen explizit die Bereitschaft und die Fähigkeit das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten zu wahren und zu fördern als notwendige Voraussetzung für diese Tätigkeit benannt und ihr Fehlen als Ausschlussgrund dafür werden.

§ 3 Sachkunde

Es wird begrüßt, dass unter Nummer 2. Grundkenntnisse betreuungsrelevanter Erkrankungen und Behinderungen mit ihren Auswirkungen sowie Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen benannt werden. Wünschenswert wäre, hier Demenzerkrankungen ausdrücklich zu benennen, einschließlich der Veränderungen, die sie über den Krankheitsverlauf mit sich bringen. Einschließlich der weiteren genannten Inhalte des Moduls 4 ist es aus unserer Sicht fraglich, ob die vorgesehenen 20 Unterrichtseinheiten hier ausreichend sind.

Darüber hinaus begrüßen wir die Festlegung in Anlage zu § 3 Absatz 4 zur Begrenzung der Selbstlernanteile innerhalb eines Sachkundelehrgangs. Insbesondere der Ausschluss von Selbstlernphasen in den Modulen 10 und 11 sowie die Betonung der praktischen Vermittlung sind wichtig, um sicherzustellen, dass Kenntnisse im Bereich der Kommunikation und unterstützten Entscheidungsfindung nicht nur theoretisch gelernt, sondern durch praktische Übung verinnerlicht werden.

§ 7 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

Wir begrüßen, dass die im Rahmen eines Studiums der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik erworbenen Kenntnisse bei der Prüfung der Sachkunde umfangreich berücksichtigt werden und der Nachweis darüber hinaus gehender Kenntnisse sich auf betreuungsspezifische Bereiche beschränkt.

Herausgeber

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz

Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft engagiert sich für ein besseres Leben mit Demenz. Sie unterstützt und berät Menschen mit Demenz und ihre Familien. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Erkrankung und ist ein unabhängiger Ansprechpartner für Medien, Fachverbände und Forschung. In ihren Veröffentlichungen und in der Beratung bündelt sie das Erfahrungswissen der Angehörigen und das Expertenwissen aus Forschung und Praxis. Als Bundesverband von mehr als 130 Alzheimer-Gesellschaften unterstützt sie die Selbsthilfe vor Ort. Gegenüber der Politik vertritt sie die Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Die DALzG setzt sich ein für bessere Diagnose und Behandlung, mehr kompetente Beratung vor Ort, eine gute Betreuung und Pflege sowie eine demenzfreundliche Gesellschaft.